

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der Durchführung eines SARS-CoV-2 und COVID-19 Testprogramms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg (RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021)

Wer bzw. was wird mit dieser Richtlinie gefördert?

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport fördert über die Landkreise und kreisfreien Städte die nach einem Testprogramm (Anlage 3 der Richtlinie) in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführten Antigen-Schnelltests mittels einer Pauschale in Höhe von 9 € pro Testung. Förderfähig sind bis zu zwei Testungen innerhalb von 7 Tagen pro Person. Diese Testungen müssen zwischen dem 1. Februar und dem 30. April 2021 stattgefunden haben und dokumentiert worden sein.

Muss der Träger der Dienste und Einrichtungen seinen Sitz im Land Brandenburg haben, um Zuwendungen nach der Richtlinie Anspruch nehmen zu können?

Nein, der Sitz des Trägers ist nicht ausschlaggebend. Maßgeblich ist, dass die Kinder- und Jugendhilfeleistungen des Trägers an einem Standort im Land Brandenburg erbracht werden.

In welchen Einrichtungen und Diensten können Testungen durchgeführt werden, die nach dieser Richtlinie gefördert werden?

Es werden die in den Diensten und Einrichtungen der Träger der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige durchgeführten Antigen-Schnelltests gefördert. Die Dienste und Einrichtungen müssen gemäß der Landesverordnung geöffnet haben oder eine Notbetreuung erbringen. Zukünftig, d.h. bis zum 30. April, wieder geöffnete Dienste oder Einrichtungen können dann ebenfalls geförderte Antigen-Schnelltests gemäß der Richtlinie durchführen.

Welche Personen können sich testen lassen?

Es können alle in den zuvor genannten Diensten und Einrichtungen tätigen Personen die Testungen entsprechend der Förderrichtlinie in Anspruch nehmen. Zu den tätigen Personen zählen neben den

- pädagogischen Fachkräften auch
- Praktikanten/innen, in Ausbildung und Qualifizierung befindliche Personen,
- Freiwilligendienstleistende,
- hauswirtschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal,

dass regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung hat und seine gewöhnliche Tätigkeit dort verrichtet.

Dazu können auch Personen gehören, die zu einem Dritten in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, jedoch ebenfalls regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie Personensorgeberechtigten in den Diensten und Einrichtungen haben.

Muss man sich testen lassen?

Eine Testung ist nicht verpflichtend und erfolgt daher auf freiwilliger Basis. Vorab wird die Einwilligung jeder Person eingeholt. Diese ist zu dokumentieren, z.B. mittels der zur Richtlinie beigefügten Muster 4 und 5.

Welche Antigen-Schnelltests können eingesetzt werden?

Unter die Förderrichtlinie fallen zugelassene Antigen-Schnelltest gemäß der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte stetig aktualisierten Liste [<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2>)]<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2>) über geeignete Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Diese Antigen-Tests erfüllen die vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert-Koch Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Schnelltests.

Ist der Datenschutz gewährleistet?

Ja, der Datenschutz wird gewährleistet. Im Verfahren wird die Einwilligung der zu testenden Personen eingeholt, bei den im Verfahren vorgesehenen Meldungen werden Daten entweder anonymisiert oder pseudonymisiert weitergegeben.

Wer führt die Testungen in den Einrichtungen und Diensten durch?

Sofern nicht Selbst- bzw. Laientests von den Personen selbst nach entsprechenden Gebrauchsanweisungen durchgeführt werden, sind alle in den Diensten und Einrichtungen geeigneten Personen zur Testabnahme berechtigt, die im Umgang mit den jeweiligen Schnelltests entsprechend geschult wurden.

Es muss sich nicht um medizinische Fachkräfte oder Pflegefachkräfte handeln.

Es zählt die persönliche Eignung, von der sich die verantwortlichen Leitungskräfte der Träger bzw. Einrichtung überzeugen müssen, nicht die formale fachliche Qualifikation. Eine Schulung muss nicht vor Ort durchgeführt werden, andere Formen sind ebenso möglich, wie etwa per Video. Die Schulungen für diese Personen müssen nicht von Ärztinnen/Ärzten erfolgen, auch weitere geeignete Personen sind dazu berechtigt. Die individuellen Hinweise in den Gebrauchsanweisungen der Hersteller der jeweiligen Tests sind stets zu berücksichtigen. Den jeweils die Testungen durchführenden Personen ist eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) entsprechend der geltenden Arbeitsschutzrichtlinien zur Verfügung zu stellen.

Können auch bereits vorhandene, d.h. vor dem 1. Februar 2021 beschaffte Antigen-Schnelltest genutzt werden?

Es können auch bereits vorhandene Antigen-Schnelltests eingesetzt werden — es muss sich lediglich um zugelassene Antigen-Schnelltest gemäß der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ausgegebenen Liste handeln. Für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Zahl der tatsächlich durchgeführten Antigen-Schnelltests ausschlaggebend, nicht deren Beschaffungszeitpunkt.

Dürfen Antigen-Schnelltests auch zentral beschafft werden?

Eine zentrale Beschaffung der Tests steht den Voraussetzungen in der Richtlinie nicht entgegen, da lediglich die Anzahl und der Zeitraum der durchgeführten Antigen-Schnelltests für die Förderung ausschlaggebend ist. Jegliche Organisation und Kommunikation zu Fragen der Beschaffung zwischen den Trägern der Dienste und Einrichtungen und den Landkreisen und kreisfreien Städten anzustimmen.

Wie kann die Förderung von den Trägern der Dienste und Einrichtungen beantragt werden?

Wird eine Inanspruchnahme der Zuwendung beabsichtigt, muss der Träger dies dem zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt zunächst anzeigen. Dafür kann das Muster 8 der Richtlinie genutzt werden. Aus der Meldung soll ersichtlich werden, in welchen Diensten und Einrichtungen des Trägers Testungen geplant sind und wie viele Personen voraussichtlich in das Testprogramm einbezogen werden. Die Anzeige muss dann einmal zum 22. Februar und ein weiteres Mal zum 22. März 2021 erfolgen. Der tatsächliche Antrag auf Zuwendung ist durch die Träger der Dienste und Einrichtungen in einfacher Ausfertigung spätestens zum 15. Juni 2021 an den örtlich zuständigen Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt zu richten. Darin ist von dem jeweiligen Träger die Gesamtsumme der in seinen Diensten und Einrichtungen tatsächlich durchgeführten Antigen-Schnelltests in dem Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. April 2021 aufzuführen. Die Testungen sind dafür zu dokumentieren, die Dokumentationen verbleiben aber in der Einrichtung bzw. beim Träger. Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte — nachdem diese selbst einen entsprechenden Zuwendungsantrag an das MBSJ gestellt haben, dieser geprüft und die Zuwendung ausgezahlt wurde — an die Träger der Einrichtungen und Dienste.

Wie kann die Förderung von den Landkreisen und kreisfreien Städten beim MUS beantragt werden?

Die Landkreise und kreisfreien Städte übermitteln dem MBSJ mit den Stichtagen 1. März und 1. April 2021 in Summe, wie viele Träger für wie viele Dienste, Einrichtungen und Personen sie eine Testung planen (Muster 9 der Richtlinie). Der eigentliche Antrag auf Zuwendung ist durch die Landkreise und kreisfreien Städte einmalig bis zum 30. Juli 2021 an das MBSJ zu richten. Dafür sind in anonymisierter Form die Gesamtsummen der durchgeführten Antigen-Schnelltests je Träger bei der Antragstellung an das MBSJ aufzuführen. Nach Prüfung des Antrags durch das MBSJ und der Auszahlung der Zuwendung ist diese ohne Abzüge und innerhalb von 14 Tagen an die Träger der Dienste

und Einrichtungen weiter zu reichen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Welche Verwendungsnachweise müssen erbracht werden?

Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen mit der Weiterleitung der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger der Dienste und Einrichtungen den Zuwendungszweck. Nachgewiesen wird dies bis spätestens zum 30. September 2021 mit Hilfe des Verwendungsnachweises, der der Richtlinie als Anlage 2 beigefügt ist und der an das MBSJ zu übersenden ist.